

Satzung des Marktes Stadtbergen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Stadtbergen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Stadtbergen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Auf Aufwendungs- und Kostenersatz soll verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Unbilligkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn im Fall der Halterhaftung die durch das Schadensereignis bzw. durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenfolge sich auf den Kostenschuldner äußerst belastend bzw. existenzbedrohend auswirkt, weil kein Versicherungsschutz besteht oder bei Vorliegen sonstiger persönlicher Härten (z. B. familiäres Leid).

2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren gemeindlicher Feuerwehren vom 14.5.1996 außer Kraft.

Stadtbergen, 29.11.2001

Markt Stadtbergen

(Dr. Ludwig Fink)
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

1.1	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 <u>ohne</u> Spreizer (FFW Leitershofen)	90,00 €
1.2	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 <u>mit</u> Spreizer (FFW Deuringen)	
	TLF 8	Tanklöschfahrzeug (FFW Deuringen)	98,00 €
1.3	LF 16	Löschgruppenfahrzeug	128,00 €
1.4	TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug	97,00 €
1.5	DL 23-12	Drehleiter	225,00 €
1.6	LKW	Versorgungs LKW	34,00 €
1.7	MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	27,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

2.1	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00 €
2.2	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
2.3	Generator 5 kVA	26,00 €
2.4	Tauchpumpe	13,00 €
2.5	Mehrzwecksauger	17,00 €
2.6	Überdrucklüftungsgerät	21,00 €
2.7	Ölbindemittel pro Sack	21,00 €
2.8	Entsorgungskosten (pro Sack) - kein Sondermüll; bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet	6,00 €
2.9	Roll-gliss Abseilgerät	26,00 €
2.10	Feuerlöschschläuche - B und C - einschließlich Reinigung pro Stück	10,00 €
2.11	Hebekissen, Leckdichtkissen	41,00 €
2.12	Steck- und Schiebeleitern	15,00 €
2.13	Beleuchtungssatz	26,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

	<u>Pro Stunde</u>	<u>Mit 25 % Zuschlag</u>
3.11 Einsatzleiter	26,00 €	32,50 €
3.12 Feuerwehrmann	18,00 €	22,50 €

Der Gebührensatz mit einem 25 %igen Zuschlag wird für Einsatzstunden nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhoben.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze erhoben.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

4.1	Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	10,00 €
4.2	Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00 €
4.3	Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
4.4	Kübelspritze	8,00 €
4.5	Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00 €
4.6	Tauchpumpe	38,00 €
4.7	Mehrzwecksauger	51,00 €

5. Pauschalgebühren

5.1	Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr) nach Schwierigkeit	35,00 - 70,00 €
5.2	Insektennotdienst	62,00 €
5.3	Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	77,00 €
	- jede weitere angefangene Stunde	51,00 €
5.4	Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	255,00 €
5.5	Fehlalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00 €